2025/2419

28.11.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/2419 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. November 2025

über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2026 *(EZB/2025/37)*

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2332 der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen (EZB/2015/43) ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend „Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), zu genehmigen.

(2) Die 20 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Bulgarien, das am 1. Januar 2026 den Euro als einheitliche Währung einführen wird, haben der EZB ihre Genehmigungsanträge zum Umfang der Ausgabe von Münzen im Jahr 2026 vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik. Einige dieser Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zudem zusätzliche Informationen zu Umlaufmünzen vorgelegt, in Fällen, in denen diese Informationen verfügbar sind und nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets für die Begründung des Genehmigungsantrags von Bedeutung sind.

(3) Da der Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen der Genehmigung durch die EZB bedarf, dürfen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) den von der EZB genehmigten Umfang zu keinem Zeitpunkt während des Kalenderjahrs 2026 ohne vorherige Genehmigung der EZB überschreiten.

(4) Da keine Änderung des beantragten Umfangs der Münzausgabe erforderlich ist, ist das Direktorium gemäß Artikel 2 Absatz 9 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) befugt, diesen Beschluss über die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Bulgarien gestellten jährlichen Anträge auf Genehmigung des Umfangs der Münzausgabe im Jahr 2026 zu erlassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses finden die in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung.

([1]) ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 123, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2332/oj.

Artikel 2

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2026

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Jahr 2026, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Umfang der zur Ausgabe genehmigten Euro-Münzen im Jahr 2026		
	Umlaufmünzen	Sammlermünzen (nicht für den Umlauf bestimmt)	Umfang der Ausgabe von Münzen
	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
Belgien	56,00	0,30	56,30
Bulgarien	163,64	0,63	164,27
Deutschland	354,50	203,50	558,00
Estland	9,00	0,33	9,33
Irland	35,96	0,50	36,46
Griechenland	149,90	0,68	150,58
Spanien	259,42	40,00	299,42
Frankreich	282,00	60,00	342,00
Kroatien	61,75	0,43	62,18
Italien	254,25	4,15	258,40
Zypern	6,10	0,01	6,11
Lettland	8,50	0,20	8,70
Litauen	12,00	0,55	12,55
Luxemburg	13,00	0,40	13,40
Malta	7,60	12,00	19,60
Niederlande	24,00	1,00	25,00
Österreich	106,23	176,11	282,34
Portugal	29,90	1,40	31,30
Slowenien	20,00	1,00	21,00
Slowakei	26,00	3,30	29,30
Finnland	10,00	5,00	15,00
Total	**1 889,75**	**511,49**	**2 401,24**

Artikel 3

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an die Adressaten wirksam.

Artikel 4

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und an Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. November 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE